



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hagen, Otto: Allerhand Rüstzeug und Waffen des Strafrichters : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

schaft," und der „Fortschritt der nationalen Kultur sei nur gesichert, wenn der Stachel des Kampfes um die Existenz immer fühlbar bleibe.“ Dem gegenüber will der Verfasser untersuchen, „wie sich denn diese Verhältnisse in Wirklichkeit stellen, ob die Wirtschaftsweise mehr verschlechtert wird durch exzessiven Schulden-  
druck oder durch absolute Schuldenfreiheit, ob ein gewisses Maß von Verschuldung erforderlich ist, damit die Gutsbesitzer tüchtig wirtschaften, fleißig und vorwärtstrebend bleiben.“ Diese Aufgabe ist so ungeschickt wie möglich gestellt, und ihre versuchte Lösung rennt natürlich nur offene Türen ein. Werden schädlichen Einfluß eines „exzessiven Schuldendrucks“ auf die Wirtschaft leugnet, ist ein Narr, und ihn durch „statistische Erhebungen,“ wie sie hier geboten werden, widerlegen zu wollen, hat gar keinen Sinn. Es ist aber bezeichnend, daß so etwas in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ gedruckt wird: der ganze agrargouvernementale Feldzug zur Entschuldung der Landwirtschaft, wie er jetzt im Gange ist, hat eben keinen Sinn. Dr. Brase kann sich selbst der Wahrheit, die wir in den Grenzboten wiederholt vertreten haben, gar nicht entziehen. Er sagt am Schluß ausdrücklich: „Die Besitzungen sind alle mehr oder weniger weit über ihren realen Wert bezahlt worden. Die Kaufpreise stehn vielfach in gar keinem Verhältnis zum wahren Ertragswert des Gutes. Hierin erblicke ich das wesentlichste und schwerwiegendste Moment. Der Landwirt rechnet mit fingierten Zahlen und soll Kapitalien verzinsen, die als vergessen angesehen werden sollten.“ Er führt auch selbst an, „daß solche Ankäufe in der neusten Zeit wiederkehren“ — und doch sollten die unsinnigen Überzahlungen, zu denen die landwirtschaftliche Spekulation immer noch geneigt ist, einfach „vergessen“ werden? Wer Schulden macht, muß sie bezahlen, nicht vergessen. Das gilt auch für den Landwirt. Leider denken aber sehr viele beim Gutskauf und bei der Gutsübernahme daran fast gar nicht mehr.

ß



## Allerhand Rüstzeug und Waffen des Strafrichters

Von Otto Hagen

(Schluß)



en Löwenanteil an der Tätigkeit des Strafrichters nimmt natürlich der eigentliche Kampf mit dem Verbrecher in Anspruch, uralt, so lange es überhaupt eine menschliche Gesellschaft und ein Recht giebt. Die Mittel, mit denen dieser Kampf geführt wird, ändern sich mit den Fortschritten des Verkehrs und der gesellschaftlichen Befittung und Gewöhnung genau ebenso,

wie sich die Verbrecher diese Fortschritte zu nütze zu machen wissen. Wichtig ist hier vor allem die Internationalität, die sich in der Strafverfolgung schwererer und gefährlicherer Verbrecher mehr und mehr einzubürgern beginnt, nicht nur durch Auslieferungsverträge und durch wechselseitige Rechtshilfe bei dem eigentlichen Strafverfahren gegen den entdeckten Verbrecher, sondern vor allem auch durch gemeinschaftliche Einrichtungen zum Schutze gegen beabsichtigte Verbrechen und zur Ermittlung unbekannter Täter. Das internationale Gauner- und Verbrechertum kennt keine Grenzen, man braucht nur an den Anarchismus zu denken; aber auch alles, was wir unter dem Namen Hochstapler zusammenzufassen pflegen, gehört hierher; es leuchtet ein, wie wichtig es ist, den verhältnismäßig harmlosen Gelegenheitsdieb mit einiger Sicherheit von dem anderwärts bekannten und längst gesuchten Gewohnheitsverbrecher unterscheiden zu können. Steckbriefe mit der schönsten Personalbeschreibung versagen hier: der Meuling begeht zuerst eine That und sucht sich dann unkenntlich zu machen; der gewiegte Verbrecher dagegen macht sich vor dem Verbrechen unkenntlich und entflieht sodann in seiner wahren Gestalt.

Groß meint, beim Studium von Steckbriefen sei deshalb von vornherein alles für bedenklich und nicht für echt zu halten, was besonders auffallend sei. Die zuverlässigste Hilfe in solchen Fällen bietet uns die Photographie, deren ganze Leistungsfähigkeit für Zwecke der Strafrechtspflege wir auch heute noch kaum ahnen können. Sehr oft ist dabei freilich der Zufall der einzige Freund des Kriminalisten. Wo er versagt, muß man sich auf andre Weise zu helfen suchen, denn selbstverständlich ist es ausgeschlossen, die Photographie irgend eines verdächtigen Landstreichers oder Diebes in der ganzen Welt herumzuschicken, ob sie vielleicht irgendwo erkannt werden könnte. Hier setzt die anthropometrische Messung, oder wie man sie nach ihrem Erfinder Alphonse Bertillon in Paris nennt, die Bertillonage ein, die in wenigen Jahren, seit 1879, ihren Siegeslauf durch die ganze Welt genommen hat. Bertillon fußt auf der That- sache, daß beim erwachsenen Menschen etwa vom einundzwanzigsten Lebensjahre ab alles unverändert bleibt, was in seinen Maßen durch Knochen oder Knorpel bestimmt wird; es werden also mit besondern Werkzeugen und vor allem mit der größten Genauigkeit gemessen die Körperhöhe, die Spannweite der Arme, die Höhe des Oberkörpers in sitzender Stellung, die Länge und Breite des Kopfes, die Länge und Breite des rechten Ohres, die Länge des linken Fußes, die Länge des linken Mittelfingers, die Länge des linken kleinen Fingers und der Abstand vom linken Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers. Der Wert der Messungen besteht darin, daß unter hunderttausend Menschen kaum zehn gefunden werden können, bei denen sämtliche Maße auch nur annähernd übereinstimmen würden. Überaus sorgfältig behandelt Bertillon die Feststellung der Ohrmuschel; er behauptet, auf Grund der Merkmale des Ohres allein die Menschen unterscheiden

zu können — man sieht daraus, wie sich die Zeiten ändern: um einen Verbrecher sicher kenntlich zu machen, schnitt man ihm früher die Ohren ab; heute wird das nützliche Glied bloß photographiert und gemessen. Alle Maße werden nebst der Photographie auf einem Karton verzeichnet, der in Paris siche genannt wird; in dem Pariser Centralbüroau werden jetzt schon mehr als 200 000 siches aufbewahrt. Diese sind zunächst nach der Länge des Kopfes in drei Gruppen eingeteilt, mit großer, mittlerer und geringerer Kopflänge, jede dieser drei Gruppen wieder in derselben Weise nach der Kopfbreite, dann wieder jedes Drittel nach der Länge des Mittelfingers und so fort, bis man endlich mit Hilfe der Augenfarbe und der Ohrenlänge zu ganz kleinen Päckchen von nicht mehr als zehn Personen kommt, worunter der Gesuchte sein muß, wenn er überhaupt schon verzeichnet ist.

Der ganze Hergang des Messens und Nachsuchens erfordert nur wenige Minuten. Wenn man sich nun vorstellt, worüber Verhandlungen schweben, daß im Wege internationaler Vereinbarung in allen größeren Städten der ganzen Welt „bertillonisiert“ werden soll, und wenn man die Hilfe des Telegraphen mit dazu nimmt, dann ist kein Zweifel, daß man in der That künftig im Lauf nicht allzu vieler Stunden mit mathematischer Sicherheit wird feststellen können, ob der Mann, den man in Kottbus etwa wegen einer harmlosen Zechprellerei festgenommen hat, mit einem aus dem Zuchthause in San Franzisko entsprungnen Raubmörder identisch ist oder nicht. Bertillon fordert bei der Beschreibung noch die Angabe von mindestens fünf besondern Merkmalen, Narben und dergleichen; er meint, jeder Mensch habe mindestens acht bis zwölf solcher Kennzeichen; wer an seinem eignen Körper genau nachsehe, werde gewiß mindestens so viele finden. Damit gewinnt man allerdings ein Bild, das weit genauer, zuverlässiger und unveränderlicher ist als die beste Photographie; denn von der Schwierigkeit des Versuchs, nach einer Photographie einen unbekanntem oder weniger bekanntem Menschen zu erkennen, kann man sich mit Hilfe seines eignen Photographiealbums leicht überzeugen. Bertillon bildet auf einer besondern école pénitenciaire supérieure mit Hilfe des sogenannten portrait parle seine Polizeiagenten darin aus, mit voller Sicherheit verfolgte Personen bloß nach dem Ansehen herauszufinden, auch wenn sie sich noch so sehr verändert haben; die Erfolge mit diesem Vorgehn sollen ganz erstaunlich und überraschend sein. Die Franzosen behaupten, daß die Bertillonage die großen internationalen Gauner, namentlich die englischen Taschendiebe in ganz auffallender Weise von Paris verschucht habe: im Jahre 1885 sollen noch 65 pickpockets, 1890 dagegen nur 14 festgenommen worden sein. Wie jeder neue Sieb eine entsprechende Verbesserung der Parade nach sich zieht, läßt sich daraus ersehen, daß man in Amerika dazu hat übergehn müssen, in den Polizeibüreaus besondere einbruchsichere Schränke zu konstruieren, da dort jeder einigermaßen „smarte“ Verbrecher vor einem wichtigern Unternehmen

mit großer Regelmäßigkeit zunächst sein eignes Bild und seine Maße aus dem Verbrecheralbum zu stehlen pflegte.

Weniger bekannt, aber fast noch merkwürdiger ist die Identifizierung mit Hilfe der sogenannten Papillarlinien. An den Fingerspitzen findet sich in der menschlichen Haut ein ganzes Netz eigentümlich geordneter feiner und erhabner Linien, deren Entstehung und Zweck in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist. Ein Engländer, Dr. Francis Galton, hat sie seit 1888 für Strafrechtsw Zwecke zu verwerten gesucht. Diese Papillarlinien haben nämlich zwei merkwürdige Eigenschaften: einmal verlaufen sie bei jedem Menschen anders; bei dem einzelnen Menschen aber, wo sie schon drei Monate vor der Geburt am Körper erscheinen und auch nach dem Tode bis zur Auflösung des Leichnams erkennbar bleiben, behalten sie während ihres ganzen Bestehens bis ins einzelne unverändert ihre Gestalt und Anordnung, von unnatürlichen Verletzungen und Narbenbildungen natürlich abgesehen, und die Veränderung ihrer Maße infolge des natürlichen Wachstums wirkt auf sie nicht anders als etwa die Verzerrung eines Spizentuchs. Da es nichts neues unter der Sonne giebt, so wird erzählt, daß die Chinesen seit uralter Zeit diese Linien zur Wiedererkennung ihrer Sträflinge benutzen, und daß sich in Bengalen die englische Verwaltung bei Pensionsquittungen und sonstigen wichtigen Urkunden von den Schreibunkundigen Eingebornen statt der Unterschrift Fingerabdrücke in Wachs u. dergl. geben läßt. Galton hat versucht, die unzählige Mannigfaltigkeit dieser Papillarlinien in Klassen einzuteilen und so für die Wiedererkennung von Verbrechern nutzbar zu machen; immerhin bleibt das eine mißliche und umständliche Sache; für den Strafrichter liegt der Wert auf einem andern Gebiete, nämlich in der Feststellung, ob ein bestimmter in irgend einer Weise wichtiger Fingerabdruck von einer gewissen Person herrührt oder nicht. \*) Ein seiner Zeit viel besprochener Fall möge dies beleuchten.

Vor vielen Jahren wurde eines Morgens ein Gelehrter tot neben seinem Bette gefunden; da er mehrere blutige Verletzungen an der Stirn und an der linken Schläfe hatte, zweifelte niemand an einem Verbrechen, zumal da eine Schublade des von dem Bette ganz entfernt stehenden Schreibtisches offen stand und durchwühlt war und eine auf dem Schreibtisch liegende Zeitschrift die deutlichen Abdrücke drei blutiger Finger zeigte. Der Verdacht lenkte sich auf den eignen Sohn des Toten, gleichfalls einen angesehenen Gelehrten, und es bedurfte einer sehr langwierigen und, wie Groß sagt, in jeder Richtung meisterhaft geführten Untersuchung, festzustellen, daß ein Mord gar nicht vorlag: der alte Herr war in der Nacht von Herzbeklemmungen befallen worden und aufgestanden, um in der Schreibtischlade seine gewohnte Arznei

\*) Dies hat auch neuerdings bei dem Berliner Mordprozeß Guthmann in einer für die beteiligten Kriminalbeamten nicht gerade schmeichelhaften Weise die Öffentlichkeit beschäftigt.

zu suchen; dabei war er wieder unwohl geworden und zu Boden gestürzt, wodurch die Verletzung an der Schläfe entstanden war, in die die eine Ecke des Schreibtisches genau hineinpaßte; der Verletzte hatte prüfend nach der Wunde getastet und dann seine eignen, dabei blutig gewordenen Finger auf die Schreibtischplatte und die dort liegende Zeitschrift aufgestemmt, um sich aufzurichten; auf dem Rückwege nach dem Bette war er dann wieder hingestürzt und hatte sich an den gleichfalls genau in die Wunde passenden Schnitzereien des Bettpfostens die zweite tödliche Wunde geholt. Hätte man damals schon die Galton'sche Lehre gekannt, wie leicht und rasch hätte der Thatbestand dadurch aufgeklärt werden können, wenn man die Papillarlinien, die sich in einem klebrigen Blutfleck auf einer glatten Fläche am allerbesten ausprägen, mit den Fingern des anscheinend Ermordeten und mit denen des Verdächtigten verglichen hätte!

Ermöglicht und gesichert wird eine solche Vergleichung durch photographische Abbildung und entsprechende Vergrößerung der Vergleichsobjekte. Hier, wo gerade das Kleinste und Unscheinbarste die ungeheuerste Wichtigkeit erlangen kann, feiert die Photographie im Dienste des Strafrichters ihre schönsten Triumphe. Blutflecke und sonstige Abdrücke kann man nämlich kaum anders, jedenfalls nicht besser aufheben, als auf der lichtempfindlichen Platte, „der neuen Nehhaut des Forschers,“ wie man sie mit Recht genannt hat. Im allgemeinen wird man sagen können, die Photographie ist immer dann zu verwenden, wenn es sich darum handelt, unbedingt objektiven, revidierbaren und bleibenden Beweisstoff zu schaffen; aber auch darüber hinaus hat die Trockenplatte zwei für den Strafrichter geradezu unschätzbare Eigenschaften: sie sieht nicht nur vieles genauer als das menschliche Auge, sondern sie sieht und behält auch alles, was der gespanntesten Aufmerksamkeit auch des gewiegtesten Beobachters nur zu leicht entgeht. Welche Leistungen die Mikrophotographie in der einen, die Momentphotographie in der andern Richtung aufzuweisen hat, zeigen die Namen Sesslerich und Anschütz, die sich längst einen wohlverdienten Weltruf errungen haben. Es ist allgemein bekannt, daß man mit Hilfe der Chemie und der Photographie nicht nur die Verschiedenartigkeit der Tinten, sondern auch wegradierte und selbst weggeätzte Schriftzüge zum Vorschein bringen und nur so Blutspuren nach ihrer Herkunft vom Menschen oder vom Tiere bestimmen kann. Neu und interessant war mir, was Groß über den Beweiswert des Staubes und Schmutzes sagt. Der Staub, der sich in so überaus rascher Zeit und in so großer Menge in jeder Kleidertasche sammelt, erzählt in seiner Zusammensetzung die ganze Geschichte der letzten Tage und kann die wichtigsten Aufschlüsse darüber geben, was der Inhaber des Kleidungsstücks in den letzten Tagen angefaßt, womit er sich also beschäftigt, und wo er sich aufgehalten hat. Selbst der an den Stiefelsohlen haftende Straßenschmutz kann verhängnisvoll werden, wofür Groß zwei Beispiele erzählt: in

dem einen Falle handelte es sich um einen Raub in einer Mühle, in dem andern um den Nachweis, daß gerade der Verdächtige das aufgefunden gestohlene Geld in einem hohlen Weidenbaum knapp am Flußufer versteckt hatte; beide male wurde der Straßenschmutz an den Stiefeln untersucht und zeigte zwei unterscheidbare Schichten, die in dem ersten Falle durch eine Schicht von Mehlstaub, in dem zweiten durch feinen Flußsand von einander getrennt waren. Dies genügte in beiden Fällen zur Überführung.

Die Aufgabe der Photographie ist es in solchen Fällen, das mikroskopisch gewonnene Ergebnis nicht nur für spätere Nachprüfung unvergänglich zu fixieren, sondern es auch durch Vergrößerung für jedermann anschaulich zu machen, insbesondere im Gerichtssaal zur Überführung des Angeklagten zu benutzen. Hier leistet auch die einfache Photographie unübertreffliche Dienste. Wird gleich bei der ersten Besichtigung eine Photographie des Thortorts aufgenommen, so hält die Platte unerbittlich und streng objektiv alles fest, was zur Zeit der Aufnahme überhaupt zu sehen war, und jeder Strafrichter weiß aus eigener Erfahrung, wie oft bei der entscheidenden Beweisaufnahme alles von einer Kleinigkeit abhängt, an die man bei der Besichtigung nicht gedacht hat, und die man dann nachträglich eben nicht mehr aufklären kann. Der Bethätigung der Liebhaberphotographie bietet sich hier ein ungeahntes Arbeitsfeld vom reichsten Nutzen, und im zwanzigsten Jahrhundert wird man sich vielleicht einen Untersuchungsrichter ohne „Photojumel,“ „Klappkodak“ oder „Wünschens Filmkamera Bosco“ überhaupt nicht vorstellen können.

Noch einen Schritt weiter führt uns die Verwendung eines Skioptikons vor dem Gerichte, wovon kürzlich die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft ein anschauliches Zukunftsbild brachte; es kann damit ohne sonderliche Schwierigkeit eine photographische Aufnahme, etwa ein Präparat oder ein Thortort einem größern Gerichtshofe (den Geschwornen) zur eignen Anschauung vorgeführt werden; der Nutzen einer solchen Vorführung ist unbestreitbar; jeder weiß, wie umständlich, mühsam und trügerisch es ist, einem andern mit diplomatischer Genauigkeit einen Ort oder Befund zu beschreiben, den der andre nicht selber gesehen hat. Vielleicht erinnern sich noch manche an den Prozeß des Gattenmörders Tourville aus den siebziger Jahren, wo sich das ganze Schwurgericht mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt, den Verteidigern und sämtlichen Zeugen und Sachverständigen, wenn ich nicht irre, von Bozen aus auf das Stilsfer Joch begeben mußte, um festzustellen, daß sich der Vorgang nicht so abgespielt haben konnte, wie der Angeklagte ihn zu schildern versucht hatte. Mit Hilfe einiger Photographien und geeigneter Lichtbilder hätte man sich die kostspielige Reise leicht ersparen können. Bezeichnend ist, daß der begleitende Text der Strafrechtszeitschrift es für nötig hält, ausdrücklich der Annahme entgegenzutreten, daß sich die Vorführung solcher Lichtbilder mit der Würde des Gerichts nicht decke.

Wie die Photographie auch unmittelbar Thatzeugin sein kann, erzählt Groß gleichfalls sehr hübsch. Bei einem Auflauf in Brüssel waren mehrere Burschen festgenommen worden, die behaupteten, gar nicht beteiligt gewesen zu sein; sie wären ohne jede böse Absicht und wider ihren Willen in den Rummel gekommen und mitgerissen worden. Zufällig wurde ermittelt, daß ein Liebhaberphotograph von seinem Fenster aus den Auflauf photographiert hatte; die Polizei verschaffte sich einen Abzug davon und vergrößerte ihn; richtig waren einige der verhafteten „unbeteiligten Zuschauer“ auf dem Bilde ganz deutlich zu erkennen, und da sie unglücklicherweise mit weit offenem Munde, also schreiend und mit hoch erhobnen Armen und geschwungenen Stöcken abgebildet waren, so gaben sie sofort ihr Zeugnen auf. Man hat diese Geschichte nicht bloß für gut erfunden zu halten; die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft bringt in dem schon erwähnten Aufsätze eine unbemerkt aufgenommene Photographie eines Taschendiebes bei der Arbeit — ein Bild, das für sich selber redet.

Ein andres, in unsrer Zeit des Dreyfushandels der allgemeinen Aufmerksamkeit sichres Kapitel, in das die Photographie übrigens gleichfalls hineinspielt, ist die Schriftenvergleichung. Der bekannte Satz, daß „wir nicht bloß mit der Hand, sondern auch mit dem Hirn schreiben,“ ist gewiß richtig; denn wie wäre es sonst zu erklären, daß jede Handschrift, auch in verstellter Form, ihre charakteristische Eigentümlichkeit behält, und daß man auch die einem allervertrauteste Handschrift eines andern vielleicht nachmalen, aber niemals nachahmen kann! Nur hat noch niemand mit hinreichender Sicherheit herausgebracht, worin denn das Charakteristische liegt, und weshalb eine Handschrift gerade so und nicht anders ist. Solange dies nicht aufgeklärt werden kann, schwebt die ganze Sache mehr oder weniger in der Luft. Was Groß über diesen Punkt, anscheinend aus eigener Erfahrung, vorträgt, klingt allerdings verführerisch genug. Man soll es danach mit einiger Übung und Aufmerksamkeit wirklich dahin bringen können, mit selten fehlender Sicherheit das Alter, das Geschlecht, in gewissem Umfange den Beruf, vor allem aber auch den Charakter des Schreibenden aus der Handschrift herauszulesen, ja sogar die Stimmung, in der das Schriftstück aufgesetzt worden ist, soll man nachempfinden lernen, wenn man den Schriftzügen etwa eines Briefes mit einer trocknen Feder oder einem Hölzchen ganz genau nachfährt und dies annähernd so rasch zu machen sucht, als ob man selbst schriebe: „Es ist nicht Übertreibung oder Einbildung, wenn behauptet wird, daß man in der That bei diesem Vorgange in eine eigentümliche Stimmung gerät, die jener entspricht, von welcher seiner Zeit das Schriftstück geleitet wurde. Man empfindet nervöse Aufregung, Ärger, Freude, Zorn, wenn der Schreiber aufgeregt, ärgerlich, freudig oder zornig war.“ Für die eigentliche gerichtliche Schriftenvergleichung gilt da noch der wichtige Grundsatz, daß jede einzelne Schrift allein für sich zu prüfen und

nach ihren Eigentümlichkeiten zu bestimmen ist, und daß dann nur die Ergebnisse mit einander verglichen werden dürfen, nicht die Schriften selbst. Die äußere Ähnlichkeit oder Verschiedenheit der A's und B's, die man herausfindet, wenn man die zu vergleichenden Schriften neben einander legt, besagt gar nichts. Denn „jeder von uns macht zu verschiedenen Zeiten denselben Buchstaben anders, oft in derselben Zeile, und ebenso läßt sich wieder jeder, auch der besonders charakteristische Buchstabe nachmachen. Die Gleichheit der Buchstaben liegt dann vor, wenn sie das gleiche Hirn diktiert hat, wenn ihnen derselbe Gedanke, derselbe Zug, derselbe Charakter zu Grunde liegen. Und ebenso können zwei Buchstaben ganz gleich aussehen: wenn sie nicht dasselbe Hirn diktiert hat, wenn sie nicht im gleichen Geiste geschrieben sind, so sehen sie ganz anders aus. Das ist das Alpha und Omega aller Schriftenbeurteilung, wer das herausfindet, der kann urteilen.“

In der Praxis wird hiergegen vielfach gesündigt; immer wieder trifft man auf den Versuch, durch rein äußerliche Vergleichung eines eine Straftat enthaltenden oder beweisenden Schriftstücks mit willkürlichen oder zufälligen Schriftproben einen sonst nicht zu erbringenden Schuldbeweis zu ersetzen und sich an Gutachten zu halten, die weder durch die Persönlichkeit ihrer Ersteller, noch durch ihre innere Begründung irgend welche Zuverlässigkeit haben und nur durch wohlklingende meist übereinstimmende Phrasen zu wirken suchen: Totalität des Schriftbildes; Gleichheit des Gesamteindrucks, wenn man die Vergleichsobjekte auf das prüfende Auge wirken läßt; derselbe Charakter und Duktus; die gleiche Physiognomie und Gewandung der Schrift und dergleichen. Zur Begründung findet man dann die Feststellung einer größern oder geringern Reihe rein äußerlicher Übereinstimmung der einzelnen Buchstaben usw.; einmal habe ich sogar in einem Gutachten als charakteristische Ähnlichkeit angeführt gelesen, daß der Verfasser der untersuchten namenlosen Anzeige ebenso wie der Angeklagte in seinen anerkannten Briefen auf der Adresse den Ortsnamen lateinisch geschrieben und unterstrichen habe. Damit kann man allerdings alles beweisen! So ein Gutachten ist im Grunde nichts als eine reine Selbsttäuschung des Richters: die Ähnlichkeit zwischen zwei neben einander gehaltenen Schriften kann jeder erkennen, darauf allein wird niemand verurteilen; giebt nun ein Sachverständiger ein längeres Gutachten, worin die einzelnen Buchstaben mit einander verglichen und genau beschrieben werden, so läuft dies im günstigsten Falle auf eine Analyse, eine Zergliederung des ohnehin vorhandenen Gesamteindrucks hinaus, d. h. es ist nur eben genau dasselbe bewiesen, was man ohne das Gutachten auch schon sehen konnte. Gleichwohl wird noch heute bei vielen Gerichten derartigen Gutachten ein ganz unverdienter Wert beigemessen, trotz der vielen und verhängnisvollen Irrtümer, die dadurch nachweislich schon verschuldet worden sind. Groß fertigt das mit einem einzigen Satz ab: „Es giebt aber auch Sachverständige, die recht handwerksmäßig

und äußerlich vorgehn; hat man nur diese, dann mache man die Arbeit lieber selbst.“

Andererseits kann auch hier wieder das anscheinend Geringfügigste bedeutungsvoll werden, z. B. die Häufigkeit des Eintauchens, das man mit Hilfe der Lupe und der Photographie an den blasser werdenden und plötzlich wieder schwarzen Schriftzügen deutlich verfolgen kann; je nachdem das Eintauchen regelmäßig oder in unregelmäßigen Abständen wiederkehrt oder gar nicht nachweisbar ist, weil alles gleichmäßig schwarze Schriftzüge zeigt, kann man erkennen, ob es sich um ein Diktat oder um ein frei verfaßtes Schriftstück oder um eine Abschrift handelt. Eine Fälschung ist ferner auch dadurch einmal an den Tag gekommen, daß die Schmutzflecken, die auf dem Pergamente als Beweis des Alters und der Echtheit angebracht worden waren, durch das Mikroskop als unter der Schrift befindlich nachgewiesen wurden.

Berühmt und auch politisch und geschichtlich nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhange die sogenannte Königinhofer Handschrift. Unse treuen Nachbarn, die Tschechen, kränkt bekanntlich in ihrem Selbstgefühl nichts so sehr wie die Behauptung, daß sie ihre gesamte Kultur und Bildung den geachteten Deutschen zu verdanken haben. In den zwanziger Jahren unsers Jahrhunderts „entdeckte“ deshalb ein gewisser Wenzel Hanka eine Handschrift mit einer Reihe von Gedichten in alttschechischer Sprache aus dem Jahre 1300, die auf einer so hohen Stufe der Vollendung standen, daß sogar Goethe eins davon bearbeitet hat; jahrzehntelang wurden sie allgemein angestaunt und bewundert und bewiesen aufs unwiderleglichste die geschichtliche Ebenbürtigkeit des heiligen Wenzelvolks. Ganz zufällig und ohne jede böse Absicht untersuchte einmal ein Chemiker die bei den Initialen verwendeten Farben; er fand dabei Berliner Blau, das nun freilich erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, also vierhundert Jahre nach der angeblichen Entstehung der Handschrift entdeckt worden war; es ergab sich ferner, daß in den Gedichten von Trommeln die Rede war, die man um 1300 noch nicht gekannt hat, und auch sonst hielten die in den Gedichten geschilderten oder vorausgesetzten Lebens- und Rechtsverhältnisse der innern Kritik der fortschreitenden Geschichtswissenschaft nicht mehr Stand, nachdem das Mißtrauen einmal rege geworden war. Nach dem Tode Hankas wurde seine Bibliothek versteigert, und dabei fand sich dann das ganze Handwerkszeug für seine Fälschung: nicht nur alle erdenklichen Hilfsbücher und Vorlagen, sondern insbesondere auch zahllose Schriftproben, an denen ersichtlich war, wie er sich für die Fälschung von Schritt zu Schritt vorbereitet hatte.

Wegen des hübschen geschichtlichen Rückblicks, der sich daran knüpft, mögen zum Schluß noch die beiden merkwürdigsten der von Groß in reicher Auswahl mitgeteilten Gaunerzinken erwähnt werden, worunter man Zeichen versteht, die Verbrecher, aber auch harmlose Landstreicher an Häusern, Zäunen, Wegweisern

oder sonst an einsamen Orten anzubringen pflegen, um sich mit nachkommenden Genossen, oder auch mit ganz unbekanntem Mitgliedern der fahrenden Zunft zu verständigen; sie sind entstanden aus den Mordbrennerzeichen, womit man sich in frühern Jahrhunderten mit geringerer Sicherheit als heute über die niederzubrennenden oder zu überfallenden Häuser verständigte. Der eine der beiden Zinken zeigt einen Papagei, eine Kirche, einen Schlüssel, drei Steine und ein Wickelkind. Der Papagei war das Wappen eines bekannten Einbrechers, der Schlüssel bedeutet einen Einbruch, die drei Steine sind das Kalenderzeichen des heiligen Stephanus und bedeuten dessen Tag, den 26. Dezember; das Wickelkind bedeutet als Christkind den 25. Dezember. Nun ist das Ganze leicht zu lesen: der Inhaber des Papageiwappens beabsichtigt für den 26. Dezember einen Einbruch in eine Kirche und wird sich am 25. Dezember an dem Orte der Zeichnung, einer einsamen Waldkapelle, einfänden, um Genossen für den Raubzug zu werben. Der Zinken wurde rechtzeitig entdeckt und entziffert, und die Polizei erwischte an dem betreffenden Christtage in der Kapelle vier berüchtigte Einbrecher.

Das zweite Zeichen erzählt von einem weniger glücklichen Ausgange. Vor mehreren Jahren wurde auf einsamer Waldstraße in der östlichen Steiermark ein Gendarm durch unzählige Messerstiche ermordet vorgefunden, der sich als streng und wachsam bei den Landstreichern und Zigeunern besonders verhaßt gemacht hatte; die Thäter sind nie entdeckt worden. Wenige Tage nach dem Morde fand man nicht weit von dem Thátorte auf einer halbverfallnen Mauer einen Zinken, der das Gesicht eines Gendarms mit mächtigem Schnurrbart, umgeben von zahlreichen drohend nach ihm gerichteten Messern zeigt. Daß das Zeichen schon vor der Mordthat dort vorhanden gewesen war, also unverkennbar entweder eine Drohung oder eine Verabredung, vielleicht auch eine Warnung bedeutete, ließ sich leicht erweisen, da es vom Regen arg verwaschen war — zwischen dem Tage des Mordes und der Auffindung des Zeichens hatte es nicht geregnet. Der Schnurrbart des Abbilds soll thatsächlich ähnlich gewesen sein.

Diese Zeichen sind uralt und lassen sich unverändert jahrhundertlang zurückverfolgen. Der Papagei des ersten Zeichens ist in einem Zuge gezeichnet — solche Kunststücke liebte man besonders in der Zeit Albrecht Dürers. Wandernde Zigeuner wissen an Kreuzwegen ihren Genossen oder spätern Trupps die Richtung ihres Zugs durch unscheinbare Wegweiser anzugeben; als solche kommen noch heute vor drei übereinander gelegte Steine, der größte zu unterst, der kleinste zu oberst, oder verknüpfte Ruten oder ein Ästchen mit dreifacher Quergablung, das mittelfte in der Richtung der Wanderung umgebogen. Groß hatte in den frühern Auflagen seines Handbuchs angenommen, dies seien besondere aus Indien mitgebrachte Eigentümlichkeiten der Zigeuner. Wie er in einer Anmerkung erwähnt, ist er inzwischen auf folgende Stelle einer Predigt

von Berthold von Regensburg aus dem Jahre 1250 aufmerksam gemacht worden: „Der Teufel mache es so wie die Räuber, die an den Wegen gewisse Zeichen anbringen, damit die Wandrer glaubten, sie seien auf dem richtigen Wege, während sie durch diese Zeichen geraden Wegs zu den Höhlen der Räuber gelockt würden; dieser Zeichen gebe es drei: gekreuzte Ästchen, zusammengelegte Steine und verknüpfte Ruten oder Dornsträuche.“ Dies sind also genau dieselben Wegezeichen, deren sich noch heutigentags die Zigeuner bedienen; es läßt sich annehmen, daß zur Zeit dieser Predigt, also vor mehr als einem halben Jahrtausend, diese Zeichen ganz allgemein im Volke bekannt und gebräuchlich waren; jetzt sind sie in dem übrigen Volke verschwunden, und nur ein unscheinbares, halb vergessenes Landstreicherzeichen weist in eine graue Vorzeit zurück.



## Tod und Auferstehung der Philosophie

(Schluß)



choeler selbst rechnet sich nicht zu den Positivisten; ich habe ihn so genannt, weil er sich mit Verzicht auf alle Metaphysik an die Wirklichkeit hält. Dagegen bekennt sich Gustav Razenhofser, von dem wir jetzt sprechen wollen, ausdrücklich zum Positivismus. In seinem neuesten Werke: Die soziologische Erkenntnis, positive Philosophie des sozialen Lebens (Leipzig, F. A. Brockhaus, 1898) schreibt er: „Da die Philosophie bisher hauptsächlich nur zwei Hauptgebiete, das Geistesleben und die materielle Erscheinungswelt, anerkannte, blieb ein drittes Hauptgebiet von ihr zu wenig beachtet, das sowohl ein Geistesleben als auch eine materielle Erscheinungswelt hat: das gesellschaftliche Leben. In der Ergründung desselben muß die Philosophie ihr Wiedererwachen finden.“ Die Soziologie, die dieses Gebiet bearbeitet, soll demnach die ganze Welt der Erscheinungen, die geistige und die Körperwelt, umfassen. Daß diese Weite der Umgrenzung nicht Illusionen Thür und Thor öffne, dafür Sorge die positivistische Methode. Diese leiste Gewähr, daß der Boden der Thatfachen nicht verlassen und nicht jener der nebelhaften Spekulation betreten werde, den die Metaphysik wandle. Das Forschungsgebiet der positivistischen Wissenschaft sei das zeitlich und räumlich Zugängliche; „ihr Gebiet gesetzmäßiger Erkenntnis sind die Thatfachen, und ihr Gebiet des Vorausblicks sind die Bedürfnisse des Menschen.“